

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

52 (12.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N.º 52.

Karlsruhe 12. Juni.

Erste Kammer. Vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Mai 1831.

Nachdem das hohe Präsidium eine Mittheilung der zweiten Kammer vorgelegt hat, womit dieselbe die von ihr angenommene Uebereinkunft mit der königl. württembergischen Regierung wegen wechselseitiger Ueberlassung einiger Orte in den gegenseitigen Zollverband überschiebt, wird die Diskussion über die Adresse wegen Wiederherstellung der Verfassung eröffnet.

Staatsrath v. Türkheim, als erster eingeschriebener Redner, glaubt in dem Eingange seiner Rede eine Erklärung des anscheinenden Widerspruchs, daß er im Jahr 1825 als Berichterstatter für die Abänderung, und jetzt als Commissionsmitglied für die Wiederherstellung der Verfassung gesprochen, schuldig zu seyn. Nachdem er auf die Gründe hingedeutet, aus welchen jene Forderung angefaßt wird, geht er auf die Beleuchtung derselben über.

«Es lassen sich,» sagt er, «in jeder Staatsverfassung drei Gattungen von Bestimmungen unterscheiden, — wesentliche Grundprincipien, welche ihren absoluten Werth in sich selbst haben, — Formen, welche, je nachdem sie so oder anders bestimmt sind, auf die Ausführung und Anwendung jener Grundprincipien Einfluß haben, und darum von relativer Bedeutung sind, — endlich Formen, welche zwar als solche nothwendig, in ihrer Auswahl aber für den Charakter des Ganzen gleichgültig sind.

Zu der zweiten Gattung gehören die Bestimmungen über die Erneuerung der Kammern und die Perioden ihres Zusammentretens. Sie sind nicht unbedeutend, weil die eine den Charakter der Volksrepräsentation — die andere das Zeitmaaß ihrer Wirksamkeit bestimmen hilft; aber sie sind ihrer Natur nach einer Abwägung von Vorzügen der einen oder der andern sich der Auswahl darbietenden Norm unterworfen, wobei sich keine unbedingte Wahrheit aufdringt.»

Indem er den Streit über Gesamt- oder theilweise Erneuerung und die in der zweiten Kammer darüber geäußerten Ansichten erwähnt, sagt er:

«Für den Grundsatz der Gesamterneuerung wurde geltend gemacht, daß er dem Begriff einer möglichst reinen Repräsentation der in der Gegenwart bestehenden Volksgesinnung mehr entspreche, als jener der theilweisen Erneuerung, bei welcher kein Moment gefunden wird, wo die Bildung dieser Repräsentation ganz oder auch nur in der Mehrzahl von der Stimmung und dem Willen in der Gesamtheit der Wählenden abhänge, und daher leichter ein von dieser letztern unabhängiger, fremdartiger Körperschaftsgeist die Oberhand gewinnen könnte.

In dieser Beziehung wurde bemerkt, daß der theilweisen Erneuerung ein mehr aristokratisches, der Gesamterneuerung ein mehr demokratisches Princip zu Grunde liege, — und um letzteres, — nicht in der ganzen Verfassung, — wohl aber gerade bei der Bildung der Repräsentation des Volkes vorherrschen zu lassen, — braucht man eben nicht ein Republikaner zu seyn.

Alles Uebrige, was für und wider beide Systeme angeführt worden ist, beruht im Grunde nur auf Berechnung ihres Einflusses in willkürlich angenommenen Fällen, und findet leicht einen entkräftenden Gegensatz in der Annahme des umgekehrten Falles. Darum darf man sich von solchen Argumenten, welche eben sowohl zur Vertheidigung der einen als der andern Meinung hervorgebracht werden können, nicht bestimmen lassen. Eben so wenig aber auch durch Rücksichten auf die wandelbaren Verhältnisse des Augenblicks.»

Er berührt hierauf die zweijährige Landtagsperiode, und die Gründe, warum sie von der Regierung vorgeschlagen und von den Kammern für annehmbar erkannt worden, weil nämlich die verfassungsmäßige Theilnahme der Stände an dem, was von der Regierung ausgehe, dadurch ist beschränkt worden, wenn sie auf dieselben Gegenstände, obgleich in verschiedenen Perioden, in Anwendung kommen, zeigt die verschiedenen Ansichten und Gründe, und fährt dann fort:

«Indessen, so verschieden auch die Ansichten in beiden Punkten, dem Streit über Integral- und Partial-Erneuerungen und in Bestimmung der Landtagsperioden seyn mögen, je nachdem ein größeres Gewicht von

Gründen in die eine oder in die andere Wagschaale gelegt wird, — es sind Formen, von deren Wahl an und für sich nicht das Wesen und das Heil unserer Verfassung abhängt, und welchen gegenwärtig größere Wichtigkeit aus dem Gesichtspunkt einer Abänderung unserer Verfassungsurkunde beigelegt wird. Von dieser Seite betrachtet, stellt sich die doppelte Frage entgegen, ob es gut und nöthig war, dieselbe vor sechs Jahren abzuändern, — und ob, wenn dieß verneint wird, der Fehler jetzt durch Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmungen wieder gut gemacht werde.

Wir sind in einem Zeitpunkt zusammengetreten, wo eine über die meisten Völker Europas fortgepflanzte Bewegung den Boden wanken macht, auf welchem ihre Staatseinrichtungen ruhen, und alle Fugen der bürgerlichen Gesellschaft zu sprengen droht, — wo die Vertheidiger des Veralteten kaum mehr zählen, und die noch unentschiedene Krisis bloß auf dem Kampf beruht, welchen die Eingeweihten in den Geist der Zeit unter sich führen, ob Mäßigung und Frieden das Aufblühen einer neuen Saat geistiger Bildung und materieller Interessen auf dem noch mit Leichen gedüngten Felde begünstigen sollen, die Leiden und Erfahrungen des noch lebenden Geschlechts Früchte tragen werden, oder ob die kaum erloschene Fackel des Bürger- und Völkerkriegs zu neuen und vollständigen Umwälzungen leuchten solle.

In einer solchen Zeit muß es gewiß einen wohlthätigen Eindruck machen, daß so viele Stimmen in der andern Kammer sich gegen das Abändern an unsere Staatsverfassung erklärt, und zu dem Grundsatz einer vernünftigen Stabilität der Staatsinstitutionen bekannt haben,» u. s. w.

«Gerne bekenne ich mich von solchen Gesinnungen besiegt! Zwar vermag ich nicht zu widerrufen, was ich in meinem frühern Kommissionsbericht weiter ausgeführt habe, daß wenn einmal die aus der Vorzeit überlieferten Staatseinrichtungen, welche Gewohnheit und Ehrfurcht vor ihrem Alter geschützt hatte, im Strom der Zeit untergegangen sind, neue Verfassungen sich nur durch Ueberzeugung von ihrer Güte behaupten, und da hierin die Theorien leicht wechseln, eine Rückkehr zur Stabilität nicht mit einem Sprung erwartet werden darf; — ich muß wiederholen, daß in der Voraussetzung, eine Rectification sey als wünschenswerth anerkannt, es besser sey, sie in der jugendlichen Entwicklungsperiode einer Verfassung als in ihrem weniger biegsamen Alter vorzunehmen. Allein ich räume ein, daß auch ich die Sache damals zu leicht genommen habe, und daß die Befestigung des ganzen Verfassungsgebäudes, — ein Ruhepunkt für innere Ausbildung nicht möglich ist, wenn jeder Vorschlag zu einer Abänderung, zumal der Formen, sich schon dadurch Eingang verschafft, daß er als etwas noch Besseres erscheint, ohne daß die dringende Nothwendigkeit einer solchen Verbesserung nachgewiesen ist. Eine solche Nothwendigkeit lag im Jahr 1825 nicht vor, und

darum, ich gestehe es, war es vielleicht nicht ganz klug, daß durch die damals vorgenommene Veränderung der Glaube an wiederkehrende Beständigkeit wankend gemacht wurde. Nach dieser Ueberzeugung würde ich wohl jetzt nicht mehr für dieselbe stimmen.

Allein durch eine Zurücknahme wird jetzt der ungünstige Eindruck einer zu leicht vorgenommenen Abänderung nicht ausgelöscht, vielmehr nur jener einer abermaligen Veränderung hervorgebracht. Ein Eingriff in das, was seine Würde in Unantastbarkeit findet, ist kein Gegenstand einer Restitution; — Neue kann nur vor fernerm Preisgeben bewahren.»

«Betrachtet man die Gesamtheit der gegenwärtig versammelten Stände in der Idee als Fortsetzung der konstitutionellen Volksrepräsentation, und in dieser Beziehung als identisch mit ihren Vorgängern, so wird durch den Widerruf dessen, wozu diese beige stimmt haben, der Eindruck wandelbarer Entschließungen, eines unsichern Schwankens erzeugt; — betrachtet man sie aber individuell als Organ einer Opposition, welche die Oberhand erhalten hat, so erscheint die Verfassung als Spielball der sich bekämpfenden Parteien. In jedem Fall wird der Glaube an die Widerstandskraft dieser Verfassung gegen solche Launen der Zeitverhältnisse und der Meinungen nur noch mehr erschüttert.

Das Volk — überhaupt an die äusseren Erscheinungen sich haltend — ist mehr geneigt, die Sache von der letztern Seite zu nehmen; es erblickt darin einen keineswegs beruhigenden Wechsel von Umständen, deren Einfluß auf die Bildung und Stimmung der Kammer jeweils seine Grundverfassung eben so leicht als andere Gegenstände der Gesetzgebung und transitorischer Landesangelegenheiten ausgesetzt ist.»

Hierauf geht der Redner auf die in den bisherigen Verhandlungen über die geforderte Wiederherstellung der Verfassung vorzugsweise hervortretenden Motive über, welche besonders in der Unfreiheit der Wahlen für die Kammer von 1825 beruhen sollte.

«Es ist bei dieser Gelegenheit und bei andern so viel von dem auf die Wahlen des Jahrs 1825 ausgeübten Einfluß gesprochen worden, daß mir einige Bemerkungen hierüber zur Berichtigung der Begriffe und der Folgerungen aus denselben nöthig scheinen. Zum Voraus sage ich mich von einer Vertheidigung alles dessen, was damals geschehen ist, feierlich los — aber ich glaube, es ist zu weit gegangen, wenn man der Regierung und ihren Organen alle thätige Mitwirkung zu einem guten Resultat der Volkswahlen abspricht, von ihr ein ganz passives Verhalten dabei verlangt, — und bekenne mich ungeschert zu der in gegenwärtigem Augenblick paradox gewordenen Behauptung, daß eine Repräsentativ-Verfassung mit einer solchen Maxime nicht bestehen kann.

Man sagt, die Stände, die Repräsentanten des Volks ständen in dieser Eigenschaft als eine der beiden Per-

sonlichkeiten, in welchen die ideale Gesamtheit der Staatsgesellschaft besteht, der Regierung, als der andern dieser beiden Persönlichkeiten, gegenüber, folglich müßte sie sich in ihrer Bildung von dieser letztern ganz frei erhalten, sonst höre sie auf in ihrer Stellung gegen dieselbe ein reines Abbild und Organ der Regierten, des Volkes zu seyn.

Dieser Gegensatz ist richtig, in so weit er sich auf die Rechtsidee bezieht, folglich auch der daraus abgeleitete Schluß, in so weit er ebenfalls in den Schranken des Rechtsverhältnisses gehalten wird. Die Bildung der Repräsentation muß daher von rechtlich freier Willensbestimmung der Repräsentirten ausgehen, und zwar nicht nur von einer Willensbestimmung, gegen welche keine Formen des äussern Rechts verletzt werden, sondern um weiter zu gehen, da mit diesen Formen keineswegs ein böses Spiel getrieben werden soll, — auch frei von jeder Art von moralischem Zwang, welcher durch Mißbrauch der Macht die Wählenden hindern könnte, die Wahlpflicht nach ihrer Ueberzeugung auszuüben, — frei von jeder Täuschung, welche sie irre führen könnte.

Allein die Entschließungen der Menschen reifen unter dem Schutze und den Formen des äussern Rechts auf dem Gebiet der Gedanken und Meinungen, und auf diesem stellen sich andere Gegensätze dar, — in Beziehung auf das Staatsleben, Regierung und Disposition. Es wird, auch abgesehen von Interesse und Leidenschaften, welche dabei ihre bedeutende Rolle spielen, immer in allen Staaten, in welchen rege Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erwacht ist, ein Kampf von Systemen im Allgemeinen, so wie der Ansichten über einzelne Maßregeln bestehen. Er ist durchaus nothwendig bei Repräsentativ-Verfassungen, deren Formen sonst verderblicher als formloser Absolutismus wären, wenn nicht solche Reibungen den Geist in denselben wach erhielten. Auf welche Seite die Regierung sich neige, sie wird und muß Gegner in der Masse finden, — aber diese dürfen darum, weil sie aus derselben hervortreten, nicht sagen: Uns gehört diese Masse an, warte bis wir sie vereint haben und gegen dich ins Feld führen. — Hier steht das Volk in der Mitte zwischen dem System der Regierung und ihrer Gegner, und soll die erste unterstützen, oder sich mit letztern gegen sie vereinigen. Dazu ist gegenseitige — nicht bloß einseitige Belehrung, und wie man es in der Praxis oft nennen muß — Bearbeitung erforderlich.

Vor den Wahlen, welche für den Geist des Ganzen und den Gang der Verhandlungen entscheidend sind, wendet sich jede Parthei an das Volk; wenn die Repräsentation zusammengetreten ist, hat es dieser seine Rechte übertragen, und es findet keine Berufung mehr an dasselbe Statt.

Was sind überhaupt Gesetze und Staatsverfassungen? — Schutzwehren gegen Leidenschaften oder Schwächen

der Menschen; man muß daher nicht, gegen bessere Ueberzeugung, die Vollkommenheit derselben fingiren, und auf solche Fiction eine phantastische oder trügerische Politik bauen. Constitutionelle Staaten beruhen auf den Formen der Mündigkeit, wie absolute Monarchien auf jenen der Unmündigkeit, — und doch bleibt bei allen Abstufungen in dem Grad der politischen Bildung, die Menschennatur im Wesentlichen immer dieselbe. Die größere Masse des Volks wird auch bei Uns nie zu einer selbstständigen Erkenntniß und Entschließung in Staatsangelegenheiten gelangen; — sie bleibt immer Einflüssen hingegeben, — und es kann nimmer gut thun, wenn diese stets von einer Seite kommen, und wenn namentlich die Regierung dabei ganz passiv zusieht.»

«Allerdings mögen jedoch der Regierung hier engere Schranken gesetzt werden, als den ohne obrigkeitliches Ansehen bei dem Wahlgeschäft thätigen Privaten. Daß sie auf keine Weise durch Mißbrauch der ihr zu Gebot stehenden Macht, — sey es durch Fälschungen in den Anordnungen des Wahlgeschäfts, durch Drohungen oder Versprechungen die Freiheit der Wählenden beeinträchtigen dürfe, ist bereits anerkannt worden. Aber selbst wo der Boden des äussern Rechts ganz verlassen wird, hat sie die heilige Pflicht, auch in Mitteln der Persuasion ihren Agenten Vorsicht anzuempfehlen, und nicht zu gestatten, daß dieselben das Gewicht ihrer Autorität in die Waagschale legen. Sie beschränke sich darauf, leidenschaftlichen oder böswilligen Umtrieben durch Belehrung zu begegnen, den Partheigeist zu beschwichtigen, nicht für ihre Absichten zu erregen, der Mäßigung und Ordnungsliebe möglichst die Oberhand zu verschaffen. Doch hier gibt es keinen Maßstab des äusserlich erkennbaren Rechts, nur inneres Rechtsgefühl und Loyalität, oder die Bergegenwärtigung, daß jede Ueberschreitung sich selbst in ihren Folgen bestraft, können dabei zur Richtschnur dienen.

Wenn aber auch hierin zu weit gegangen worden ist, wie kann darum die Ungiltigkeit der Wahlen der aus denselben hervorgegangenen Kammern und deren Handlungen behauptet werden? Dieß ist nicht bloß darum unmöglich, weil kein Richter darüber vorhanden ist, sondern auch weil kein äusseres Gesetz verletzt worden ist.

Noch einmal muß ich hier eine frühere Bemerkung wiederholen. Unsere Verfassung sichert die Freiheit der Wahlen, setzt aber dabei voraus, daß diejenigen, welchen das Wahlrecht gegeben ist, dasselbe nach selbstständiger Willensbestimmung ausüben. Werden sie hierin durch gesetzwidrige Handlungen Anderer verhindert, so mag man diese deshalb anklagen, haben sie sich aber selbst einem dem Volks-Interesse feindseligen Einfluß, woher er auch komme, hingegeben, so kann eine solche Berufung unedel seyn, sie selbst aber trifft zunächst der Vorwurf, für die ihnen angewiesene Stellung unreif — oder zu verdorben zu seyn. Kein Gesetzgeber kann Formen finden, welche für sich allein gegen den bösen Willen und die Kraftlosigkeit der Menschen ausreichen.»

Obgleich er nach dem Gesagten in den wiederherzustellenden Bestimmungen der Verfassung keinen wesentlichen Vorzug vor den abgeänderten erkennt, schließt er mit der Erklärung, daß er bei der Einstimmigkeit der zweiten Kammer in dem Wunsche um diese Wiederherstellung einen Grund sehe, die Bürgschaft eines einträchtigen Zusammenwirkens beider Kammern zu erhalten, und stimmt für den Antrag, mit der Hoffnung, daß in Zukunft Vorschläge zu Abänderungen an der Verfassung kein Gehör finden werde.

Professor Zell, als zweiter eingeschriebener Redner für die Adresse, hebt im Anfange einige der schlagendsten Gründe für die Partial-Erneuerung und die zweijährige Landtagsperiode heraus, und geht dann auf die speciellen Gründe über, welche ihm in der gegenwärtigen Lage der Dinge wichtiger scheinen. Er sagt: «Ich rechne dahin zuerst den Zeitpunkt und die Entstehungsart jener Abänderung der ursprünglichen Bestimmungen unserer Verfassung. Auch wenn man die Rechtsgültigkeit aller Beschlüsse der Kammern vom Jahre 1825 annimmt; auch wenn man es ganz unterläßt, irgend Jemand anzuklagen, so drängt sich doch unabweislich die Frage auf: «War diese Abänderung nothwendig? Ist sie vorgenommen worden im Interesse der Verfassung und der durch unsere Verfassung gewährten politischen Freiheit? War sie ein Ergebnis der freien und ungehinderten Entwicklung unseres constitutionellen Lebens?» — Die Betrachtung der damaligen Zeitverhältnisse, der Ausdruck der öffentlichen Meinung, die Stimmen der damaligen Opposition, und darunter die Stimme eines jetzigen hochverehrten Mitgliedes dieser Kammer, dasjenige, was in der andern Kammer gesagt, oder nur angedeutet, was gesagt und verschwiegen wurde — Alles dieses beweist unumstößlich, daß jene Abänderungen nicht das Ergebnis der immer freien Entwicklung der Verfassung, sondern ein Ergebnis äußerer Umstände war. Es war eine Zeit des Mißtrauens und der Verstimmung gegen das constitutionelle Wesen, es war das Jahr, in welchem in diesem Saale ein Beschluß verkündigt wurde, durch den man für nöthig hielt, die deutschen Staaten an die Wahrung des monarchischen Princips zu mahnen, und vor den Mißbräuchen bei der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen mit Strenge zu warnen. Ich gehöre zu Denjenigen, welche dieses damalige Mißtrauen für unverdient und unrecht halten. Allein, sey dem, wie ihm wolle, jest ist es Zeit zu zeigen, daß diese unglücklichen Verhältnisse aufgehört haben, daß ein anderer Geist die Völker und die Regierungen beseelt, daß eine neue Ara der politischen Entwicklung begonnen hat. Mag man den Act, wodurch dieses geschieht, eine Reaction nennen. Es sey! Dann ist es eine Reaction im guten Sinne und zum Guten.

Der zweite Grund, der mich besonders bestimmt, diesem Antrage beizutreten, liegt in dem gegenwärtigen Zustande unseres constitutionellen Lebens. Gewiß, das

badische Volk ist seiner Verfassung werth; auch fehlt es im Allgemeinen nicht in unserem Volke an Sinn und Verständnis dafür. Allein Beides scheint mir noch auf einer solchen Stufe zu stehen, daß eine stärkere Anregung und wiederholte Belehrung, welche die kürzeren Landtagsperioden und die öfters wiederkehrenden Wahlen darbieten, sehr wohlthätig zu seyn scheint.» u. s. w.

«Ich schene diese verstärkte Anregung nicht — ich schene sie nicht aus dem vorhin angegebenen Grunde; ich schene sie aber auch nicht, wenn ich unsern Zustand vergleiche mit dem Zustande anderer größerer constitutioneller Staaten. Wir haben nicht jene energische und reizbare Lebhaftigkeit, wie unsere Nachbarn jenseits des Rheines; wir haben nicht jene derbe Kraftfülle des englischen Volkes; wir haben keine Hauptstadt, welche den Heerd zu politischen Intriguen bildet und einen zahlreichen Pöbel als Werkzeug darbietet; wir haben keine Parteien, welche auf Tod und Leben einander entgegenarbeiten, — und wir können also um so unbedenklicher alle Mittel anwenden, welche den politischen Geist anregen, stärken und eben dadurch läutern.

Der dritte und letzte besondere Grund, der mich bestimmt, diesem Antrage beizutreten, liegt in der fast vollständigen Einstimmigkeit der zweiten Kammer, worin ich jetzt einen unzweideutigen Ausdruck des allgemeinen Willens erkenne. Diese hohe Kammer wird nie von äußern Autoritäten abhängig seyn, — sie wird einzelne vorübergehende Erscheinungen und Stimmen des Tages nie überschätzen; allein eine Einstimmigkeit der andern Kammer, in so fern sich darin die öffentliche Meinung kund gethan hat, wird immer auch für diese Kammer von der größten Wichtigkeit seyn. Am wenigsten wird bei den erleuchteten Mitgliedern dieser hohen Versammlung zu befürchten seyn, daß diese Wichtigkeit verkannt werde durch die Ansicht, als sey es überhaupt die Aufgabe dieser hohen Kammer, eine jede Veränderung des gesellschaftlichen Zustandes zu verzögern und zu verspäten. Ich theile in dieser Beziehung ganz die Ansicht, die von einem ausgezeichneten Redner der andern Kammer bei Gelegenheit der Berathung desselben Antrages geäußert worden ist. Auch ich glaube, daß es der Zweck, so wie die große und würdige Aufgabe dieser hohen Kammer ist, es möglich zu machen, daß die gesetzlichen Anordnungen einer wiederholten und darum reifen Berathung unterworfen werden können, und wenn je Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Repräsentanten des Volkes in der andern Kammer und der Regierung entstehen, diese Meinungsverschiedenheit durch ein vorurtheilsfreies, durch ein weises und gerechtes Urtheil, durch eine friedliche und vermittelnde Entscheidung auszugleichen; im Uebrigen aber mit der Regierung und dem Volk in allem Guten und Zeitgemäßen voranzuschreiten.

Nie wird darum die Maxime des Widerstandes in ihrer unbedingten Allgemeinheit als ein herrschendes Princip in dieser hohen Kammer anerkannt werden. Wenn

dieses geschähe, gliche dann nicht der Staat einem Wagen, welchen eine Kraft vorwärts zieht und eine andere ungefähr gleiche Kraft zurückhält? Wozu denn dieses ganze Gerüste an Verfassung? Wozu diese vergebliche Anstrengung an Kräften, die sich gegenseitig aufheben? Auch ohne sie käme dann dasselbe Resultat heraus. Der Wagen des Staats würde auch ohne diesen Zug und Gegenzug stille stehen, oder vielleicht durch andere Mittel nur um so sicherer und schneller auf der Bahn der Verbesserung sich vorwärts bewegen. Doch es wäre nach den Gesinnungen, die diese hohe Kammer schon bewiesen, eine eben so ungegründete als beleidigende Voraussetzung, zu glauben, daß ein solches Princip sie leiten könnte. Sie wird ihrem Geiste, der sich schon kund gegeben hat, auch jetzt treu bleiben; sie wird einer Maßregel ihre Zustimmung nicht versagen, welche sich durch ihre innere Zweckmäßigkeit empfiehlt, welche die allgemeine Stimme gewünscht, und der die Organe der Regierung sich nicht entgegengesetzt haben. Sie wird damit zugleich unserm Vaterlande ein Pfand geben, daß sie der gerechten Anforderung unserer Zeit immer gibt, was ihr gebührt, und daß zwischen den beiden landständischen Kammern nie ein anderer Streit seyn kann, als nur ein Wettstreit in der Sorge und nöthigenfalls sogar in Opfern für das allgemeine Wohl!

Der dritte Redner gegen den Commissionsantrag, Fehr. v. Göler, erwähnt im Eingange seiner Rede, daß die behauptete Rechtsungiltigkeit der im Jahr 1825 beschlossenen Verfassungsabänderung durch den Commissionsbericht widerlegt sey, und daß der Vorwurf unsreier Wahlen auf keinen Fall die Wahlen für die erste Kammer treffen könne, und fährt dann fort:

«Ich komme nun zu den weitem Gründen, weshalb ich mich gegen den Antrag der zweiten Kammer und der Commission erkläre.

Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß man die Verfassung heilig und unverleßlich halten will, daß man jede Aenderung sorgsam, wenigstens so lange vermeiden soll, bis eine reife Erfahrung und überwiegende Gründe dazu veranlassen. Aus diesem Grunde hätte ich mich allerdings im Jahr 1825 gegen die Aenderung ausgesprochen, weil beides damals nicht der Fall war.

Allein indem ich für die Verfassung eine Heilighaltung, unbedingte Achtung verlange, verlange ich dasselbe für jedes Gesetz, das auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen ist, also auch für ein Gesetz, das verfassungsmäßig gegeben, einzelne Bestimmungen der bestehenden Verfassung abändert; ich glaube dieß um so mehr verlangen zu können, weil nur hierdurch dem constitutionellen Leben eine feste Basis gegeben werden kann, weil man nur auf diese Weise dahin kommt, daß das Gesetz herrsche und nicht die Willkühr, von welcher Seite sie auch kommen mag; nur dadurch kann man das Volk daran gewöhnen, die Gesetze zu achten und zu beobachten, so lange sie bestehen, und den bei uns so oft sich zeigen-

den unseligen Wahn zerstören, daß man die Gesetze nur so lange zu beobachten habe, als man sie gut findet.

Hierauf läßt sich daher der oben aufgestellte Grundsatz am richtigsten dahin feststellen, daß man die bestehende Verfassung für heilig und unantastbar halten, und jede Aenderung vermeiden soll, bis reife Erfahrung und überwiegende Gründe ein Anderes verlangen.

Seit dem Jahr 1825 ist nun die Integralerneuerung, mit dreijähriger Landtagsperiode, Bestimmung der bestehenden Verfassung, sie sind auf gesetzmäßige, verfassungsmäßige Weise ein Bestandtheil unserer Verfassung geworden, trotz den Einwendungen, die man dagegen gemacht hat, und ich kann mich nicht davon überzeugen, daß hierdurch dem Volke irgend ein constitutionelles Recht entzogen oder geschmäler worden sey. Wenn man nun jetzt statt dessen die Partialerneuerung mit zweijähriger Landtagsperiode wieder einführen will, so wird man nicht läugnen können, daß dadurch eine Aenderung der bestehenden Verfassung bezweckt wird; und das ist hauptsächlich, was ich vermeiden wissen will.»

Indem er hierauf läugnet, daß hierzu überwiegende Gründe vorhanden seyen, geht er auf eine Stelle des Commissionsberichtes über, und sagt:

«Der Commissionsbericht spricht von einem Interdikt gegen einen jeden Versuch einer abermaligen Aenderung. Dieses Interdikt besteht am besten darin, daß wir damit anfangen, an der bestehenden Verfassung festzuhalten, daß wir den Grundsatz durch die That feststellen, nichts ohne Noth an der bestehenden Verfassung zu ändern.

Zuletzt hat man der Sache eine gemüthliche Seite abzugewinnen versucht, indem man sagt, die Verfassung sey als ein Vermächtniß des höchstseligen Großherzogs Carl zu betrachten, und schon deshalb in allen ihren ursprünglichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Ich achte diese Gefühle besonders deshalb, weil man auch unsere verstorbenen Fürsten, die uns im Leben heilig und unverleßlich waren, im Grabe ehren soll, denn nicht der gegenwärtigen Generation, sondern nur der Geschichte steht es zu, sie zu richten. Allein, m. H., so sehr ich die Gemüthlichkeit schätze, so glaube ich doch, sie sollte so viel als möglich fern von der Politik, wenigstens nicht überwiegend seyn, denn in der Politik kann nur der klare Verstand, ausgehend von richtigen Principien, das Wahre treffen, und nur zu leicht führt das Gemüth auf Abwege, auf denen man, indem auf der einen Seite Gutes geschehen soll, auf der andern Seite Unrecht thut.»

Er will glauben, daß dieser Antrag keine Wirkung der Reaction sey, zeigt aber, daß doch wenigstens ein Schein von Reaction darin liege.

«Ich hasse,» fährt er fort, «jede Art von Reaction; daher hätte ich gewünscht, daß auch wenigstens der Schein einer Reaction vermieden worden wäre, ich wünsche es zur Ehre des Vaterlands, zur Ehre des badischen Volks, zur Ehre der Kammer von 1831. In wie fern hierbei

diese hohe Kammer, welche dem Beschlusse von 1825 ihre Zustimmung gab, sehr interessirt seyn muß, überlasse ich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihrem Urtheil.»

Er sieht in dem Umstand, daß andere deutsche Staaten gleiche Einrichtung haben, ein Grund für Beibehaltung der abgeänderten Artikel:

«Denn nichts bindet die Völker mehr, als Gleichheit der Verfassung, Gleichheit der Einrichtungen, und ich möchte wünschen, was wohl stets ein frommer Wunsch bleiben wird, daß alle deutsche Staaten, so viel die Verhältnisse erlauben, gleiche Gesetze, gleiche Verfassungen und Einrichtungen haben.»

Indem er auf den Einwurf gegen die Integralerneuerung übergeht, daß sie zwar eine seltenere, aber desto heftigere Bewegung unter dem Volke hervorbringe, und ein Stoß werden könne, der Gefahr bringen dürfte, sagt er:

«Allein gerade deshalb ziehe ich die Integralerneuerung vor; es geht hier wie bei dem Einzelnen. Stete Gemüthsbewegungen, wenn sie auch schwächer sind, zerstören eher alle Kraft, oder sie führen zu einer Apathie, welche zu nichts mehr empfänglich macht, während eine seltenere vorkommende Gemüthsbewegung, sey sie auch stärker, meistens eher wohlthätig, als nachtheilig wirkt. Auch ist es nichts Neues, es ist in der Natur des Menschen gegründet, daß das, was häufig kommt, an Interesse verliert, während das Seltene die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Was die Aufregung betrifft, die man befürchtet, so wird diese bei uns nicht gefährlich werden. Man wirft uns Deutschen vielleicht nicht mit Unrecht ein gewisses Pfligma unseres Characters vor; eine Aufregung durch die Wahlen wird daher nicht so wohl gefährlich, als wohlthätig wirken, wogegen gerade, wenn dieses Pfligma wirklich seyn sollte, immerwährende Bewegung eher ermüdet und abstumpft.»

Der Redner schließt endlich seinen Vortrag folgendermaßen:

«Zum Schlusse komme ich zu dem überwiegenden und entscheidenden Motiv des Commissionsberichts. Es ist der allgemein ausgesprochene Wunsch, daß die Verfassung wieder hergestellt werde.

Ihre Commission ist davon überzeugt, daß das Nachgeben dieses Wunsches zum Bessern führe. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ich will nicht untersuchen, ob es der allgemeine Wunsch des Volkes ist; ist er es aber, so kann ich mich nur davon überzeugen, daß es mit der Pflicht und mit der Ehre unvereinbarlich sey, einem Wunsch nachzugeben, von dem man nicht überzeugt ist, daß er zum Bessern führt. Ich bin nicht davon überzeugt, daß er zum Bessern führt, daher stimme ich gegen den Antrag.»

Geh. Rath Kirn bemerkt, daß er als Mitglied der zweiten Kammer von 1825 damals zufällig an der Verhandlung über diesen Gegenstand keinen Theil genommen

habe; erwähnt, daß man die Wiederherstellung als einen großen Act der Gerechtigkeit, als Anerkennung der Unantastbarkeit der Constitution, als Genugthuung für jene Beleidigung und Sühnopfer für die vergangene traurige Zeit fordere.

«Auch ich,» fährt er dann fort, «glaube aufrichtig an die Heiligkeit unserer Verfassung in dem Sinn, daß ihr, als dem theuren Vermächtniß eines edlen Fürsten und wegen ihrer innern Vorzüge, die innigste Achtung, die dankbarste Liebe und die treueste Anhänglichkeit des gesammten badischen Volkes gebührt. Ich habe aber den Glauben nicht, daß sie, ein Werk von Menschenhänden ausgegangen, einer Verbesserung in einzelnen, besonders zufälligen Bestimmungen nicht mehr empfänglich wäre, — und noch weniger kann ich die Ueberzeugung gewinnen, daß dem hohen Eifer der Verfassung diese Meinung unterlegt werden könne, und er die Verfassungsurkunde, so wie sie einmal gegeben worden, nach ihrem Buchstaben bis zu ewigen Tagen in allen ihren Theilen fort erhalten wissen wollte.»

Nachdem er das Gegentheil durch die Bestimmungen des §. 64 der Verfassungsurkunde dargethan, behauptet er dagegen, daß sey ein Eingriff, wenn man die Zulässigkeit solcher in der vorgeschriebenen Form vorgenommenen Abänderungen bestreiten wolle.

«Von der allgemeinen Mißbilligung, welche sogleich nach der Annahme und Bekanntmachung des abändernden Gesetzes in dem Land sich ausgesprochen haben soll, ist mir (ich kann es auf Ehre und Pflicht versichern) nichts bekannt geworden, obwohl mir nach meiner Stellung im Staatsdienst, als Vorstand eines großen Kreises, ein so wichtiges Ereigniß gewiß kein Geheimniß geblieben wäre. Vielmehr habe ich in der damaligen, so wie in der späteren Zeit, vielfach das Gegentheil gehört, mag auch jetzt die Stimmung, — wie sie entstanden, habe ich nicht zu untersuchen — anders seyn!»

Nachdem er sich über die der Kammer von 1825 gemachten Vorwürfe, daß sie eine unfreie gewesen, ausgesprochen, fährt er fort:

«Ich bin nicht berufen, das badische Volk, die Wahlmänner der damaligen Zeit, die große Zahl von Beamten, welchen der Vorwurf gilt, überhaupt diejenigen, welche dabei theilhaftig sind, in dieser wichtigen Ehrensache zu vertreten. Sie werden, wie ich nicht zweifle, und so weit es noch nicht geschehen ist, nach Zeit und Gelegenheit ihre Vertheidigung selbst führen.

Ich bin auch weit entfernt, Alles, was im Einzelnen geschehen seyn mag, Mißgriffe oder Ueberschreitungen, die ich nicht kenne, läugnen oder verteidigen zu wollen, so wenig als ich einzelne Wahlen in der damaligen oder einer andern Zeit, von einer vielleicht noch nachtheiligeren Bearbeitung durch Intrikanten, oder wie man sonst die unberufen einwirkenden Personen nennen mag, frei sprechen möchte.

Wer wollte aber daraus einen Zwang auf die

Stimmgebenden in den Wahlversammlungen, nämlich einen solchen Zwang, welcher einer Eid- und Pflichtverletzung gegen das Vaterland zum Schutz dienen könnte, folgern? — Wegen dem, was vielleicht im Einzelnen geschehen seyn mag, einige tausend Wahlmänner des Eidbruchs verdächtig machen, und die Vollmachten der Gewählten zu irgend einer Handlung, zu welcher die Verfassung eine Ständeversammlung ermächtigt, mit der schon bemerkten großen Gefahr für den ganzen Staat und viele einzelne Einwohner desselben in Zweifel stellen?

Ich wenigstens würde mich sehr hüten, das Eine oder das Andere zu wagen. Ich habe bei diesem Anlaß auch von mir selbst zu sprechen, indem meine Person in zweifacher Beziehung davon berührt wird.

Ich war Mitglied der zweiten Kammer vom Jahr 1825, und mein Wirkungskreis als Staatsbeamter war derselbe, welcher er dormalen noch ist. Ich wurde in einem zahlreichen Wahlcollegium, selbst in dem Kreis gewählt, dem ich vorzustehen berufen bin. Auf Ehre kann ich aber versichern, daß ich die auf mich gefallene Wahl, die ich übrigens als einen Beweis von Achtung und Vertrauen ansehe, nicht gesucht und nicht einmal gewünscht, noch weniger aber mittel- oder unmittelbar befördert habe, und daß ich sie nimmermehr angenommen haben würde, wenn ich den entferntesten Zweifel daran gehabt hätte, daß man mich für würdig halte, ein Repräsentant des badischen Volks zu werden.

Eben so kann und muß ich als Staatsbeamter auf Pflicht und Ehre versichern, daß mir der entehrende Antrag, auf die damaligen Wahlen als ein willenloses Werkzeug zu einem besondern Zweck auf ungesetzliche Art einzuwirken, nicht gemacht worden ist.

Ueberhaupt kann ich wegen dem, was ich damals in dieser großen Angelegenheit kraft meines Amtes und als Privatmann gethan und nicht gethan habe, mir durchaus keinen Vorwurf machen, und vor jedem Ehrengericht, und wo es sonst seyn mag, deßhalb ohne Furcht zu Recht stehen.

Daß ich jetzt nicht wieder die Ehre habe, Mitglied der zweiten Kammer zu seyn, beruht vielleicht auf meinem eigenen Willen. Wenigstens hatte ich, in der Ueberzeugung, durch die Annahme der frühern Wahl meine Bürgerpflicht erfüllt zu haben, die weitere mir zum Voraus verboten. Ich würde dieses nicht anführen, wenn ich nicht in verschiedenen öffentlichen Aeußerungen eine Aufforderung dazu gefunden hätte. So viel ich weiß, sind auch viele andere Mitglieder der vorigen Kammer mit mir in gleichem Fall.»

Er kehrt hierauf wieder auf den vorliegenden Gegenstand zurück, und sagt:

«Ich habe nach dem Maß meiner Geisteskräfte und mit aufrichtigem Gemüth Alles erwogen, was im Jahr 1825, so wie jetzt für und gegen die Sache angebracht worden ist, und die Ueberzeugung gefaßt, daß Gründe und Gegengründe sich die Waagschale halten, sofern sie

auf die Sache selbst sich beziehen. Ein in anderer Beziehung neuerdings hinzugekommener Grund gibt aber der Seite, für welche ich stimme, den Ausschlag, nämlich der in der zweiten Kammer bezugte nunmehrige Wunsch des badischen Volkes nach Wiederherstellung seiner Verfassung, ein Wunsch, welchen ich ehre und als Volksvertreter ehren muß, welchen ich auch anerkenne, obwohl ich nach eigener Erfahrung zur Zeit ihn noch nicht selbst bestätigen kann. Sonst bin ich überzeugt, und ich finde in der von einem verehrten Mitglied der damaligen Regierungs-Commission in den Verhandlungen vom Jahr 1825 gemachten Aeußerung die Bestätigung dafür, daß manche Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, und namentlich jene, wovon hier die Frage ist, nur dem Zufall ihr Daseyn zu verdanken, und etwas früher oder später wohl anders gemacht worden seyn möchte.»

Er spricht hierauf über die Frage, ob Integral- oder Partial-Erneuerung besser sey, und über die zwei- und dreijährige Landtagsperiode, und schließt mit der Erklärung, daß er für Annahme des Commissions-Antrags stimme, und mit dem Wunsche, «daß der Beschluß dem Vaterlande zur Ehre und zum Gedeihen gereichen möchte.»

Staatsr. Fröhlich. «Meine Ansichten über den Gegenstand der gegenwärtigen Discussion sind in dem Commissions-Bericht, der Ihnen, meine Herren, vorliegt, ausgesprochen. Die Commission hat sich an den Boden des Rechts gehalten, der nicht wankt, sie hat sich Behauptungen und Folgerungen entgegengesetzt, die sie für schlechtbin unzulässig ansah. Im Uebrigen ist die Ansicht und Richtung eine versöhnende — es ist erklärt worden, daß die Commission dem Antrag der andern Kammer mit Herzlichkeit zustimme. Diese Erklärung wiederhole ich.

Vermindern, verkümmern Sie den Werth Ihrer Zustimmung nicht durch Recriminationen, die der Vergangenheit angehören; lassen Sie diese Vergangenheit ruhen, halten wir uns an die Gegenwart, sie ist ernst genug, um unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.»

Indem er die gemachte Einwendung widerlegt, sagt er: «War die erste Veränderung noch zu voreilig, nicht gehörig motivirt, so ist es schon darum Pflicht, zu der ursprünglichen Bestimmung zurückzukehren, weil man sie für bessere halten muß. Ueberdem ist Wiederherstellung keine Veränderung, wenigstens nur grammatisch solche, nicht der Sache nach.»

Die Beantwortung der Einwendung führt ihn auch auf die Erneuerungsarten der Kammer und auf die Landtagsperiode. Ueber letztere sagt er:

«Die Frage der zwei- oder dreijährigen Landtagsperiode ist einfach; die Commission ist schon deßhalb für die erstere, weil es nicht Sache der Kammer ist, ihre constitutionellen Rechte selbst zu schmälern oder zu beengen.

Was endlich noch die Bemerkung betrifft, der Wunsch nach Herstellung der Verfassung sey nicht der allgemeine —

es sey an vielen Orten nichts davon verlautbar, so kann ich Ihnen nur erwiedern, daß die Kammer das gesetzliche und das zuverlässige Organ ist, durch welches die Regierung die Wünsche des Volks vernehmen kann; — jede andere Aeußerung ist bloß die Ansicht des Individuums oder der Cotterie, in der solches lebt. Nun hat aber die andere Kammer beinahe einstimmig auf Wiederherstellung angetragen, deßhalb müssen wir annehmen, es sey dieß der Wille ihrer Committenten.»

Frhr. von Rüd. «Unsere Verfassung, wie wir sie im Jahr 1818 erhalten haben, ist gewiß ein großes Gut; ihr hoher Zweck ist des Fürsten und des Volkes Heil, gegründet auf die Basis des ewigen Rechts, auf die Basis einer gesetzlichen Ordnung; sie will, unter Verfassungsmäßigem Zusammenwirken von Fürst und Volk, ein ruhiges Fortschreiten im zeitgemäßen Verbessern der allgemeinen Staatseinrichtungen, ohne daß dadurch die bestehenden Rechte, die besondern Interessen der Einzelnen, die die Gesamtheit des Staats bilden, verletzt werden. Sie ist uns deßhalb ein Damm gegen Despotismus, sie ist uns aber auch eine feste Schutzwehr gegen Anarchie; gegen jene gesetzlose Willkür, die nur zerstören und das Bestehende zernichten will. Daß es Noth thue, eine solche Verfassung fest und unverbrüchlich aufrecht zu erhalten, damit sind wir gewiß alle einverstanden.»

Der Redner geht hierauf auf die Abänderung vom Jahr 1825 über, hält die Verfassung dadurch nicht verschlechtert, glaubt aber, daß sie an moralischer Kraft verloren, spricht sich über die geänderten Artikel aus, und sagt sodann:

«Durch Wiederaufhebung der im Jahr 1825 eingeführten Aenderungen wird allerdings die jetzt bestehende Verfassung geändert; aber es ist doch gewiß ein wesentlicher Unterschied, ob wir durch diese Aenderung der jetzt bestehenden Verfassung etwas Neues, nie Bestandenes geben, oder ob wir dadurch nur eine Neuerung wieder aufheben, die Verfassung in ihre ursprüngliche Gestalt zurück führen. Ich würde mich bestimmt gegen das Erstere aussprechen, das Letztere aber halte ich nicht nur für unbedenklich, sondern ich erblicke darin auch eine Art von Garantie gegen jeden künftigen Versuch einer Neuerung.»

Er erklärt hierauf daß er für die Wiederherstellung stimme, aber für die Adresse, wie sie in der zweiten Kammer gefaßt worden, nicht stimmen könne. Was in seiner Reinheit wieder hergestellt werden soll, müßte vorher verunreinigt seyn, und das sey durch die Aenderung von 1825 nicht geschehen.

«Ich trage daher darauf an, daß die Worte: «und das Grundgesetz in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde,» aus der Adresse hinweggelassen werden. Sollte die hohe Kammer meinem Antrage keine Folge geben, so müßte ich gegen die Adresse stimmen.»

Frhr. v. Falkenstein: «Das rege Streben in allen Theilen der Staatseinrichtungen, Verbesserungen einzuführen, ist eine Eigenheit unserer an so wichtigen Ereignissen reichen Zeit. Es erscheint als das belebende Princip des Repräsentativsystems und des constitutionellen Staatslebens.»

Aus diesem Streben leitet der Redner die im Jahr 1825 vorgenommene Abänderung der Verfassung ab. Nachdem er das Geschichtliche jener Aenderung berührt, fährt er fort:

«Es ist nicht abzusehen, wie ein Gesetz, welches durch die Mitwirkung aller drei Faktoren der Gesetzgebung, mit Zustimmung der Verfassungsurkunde selbst, und, unter Beobachtung aller constitutionellen Förmlichkeiten, zu Stande kam, Anlaß zu einer Behauptung geben konnte, welche, wann sie gegründet, selbst die rechtsgiltige Existenz der gegenwärtigen Kammer gefährden, und ihre Vollmacht sowohl, als ihre Wirksamkeit als ungiltig darzustellen vermöchte. Die hohe erste Kammer dürfte daher wohl in dem Falle seyn, sowohl in Beziehung auf ihre Stellung, als auch aus Rücksicht für jene Mitglieder, welche im Jahr 1825 der angetragenen Verfassungsabänderung ihre Zustimmung gegeben haben, eine feierliche Rechtsverwahrung gegen die oben bezeichnete Behauptung auszusprechen.»

(Fortsetzung folgt.)